

Belgique

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **52 (1944)**

Heft 23

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes
und des Schweizerischen Samariterbundes.
Organe officiel de la Croix-Rouge suisse
et de l'Alliance suisse des Samaritains.



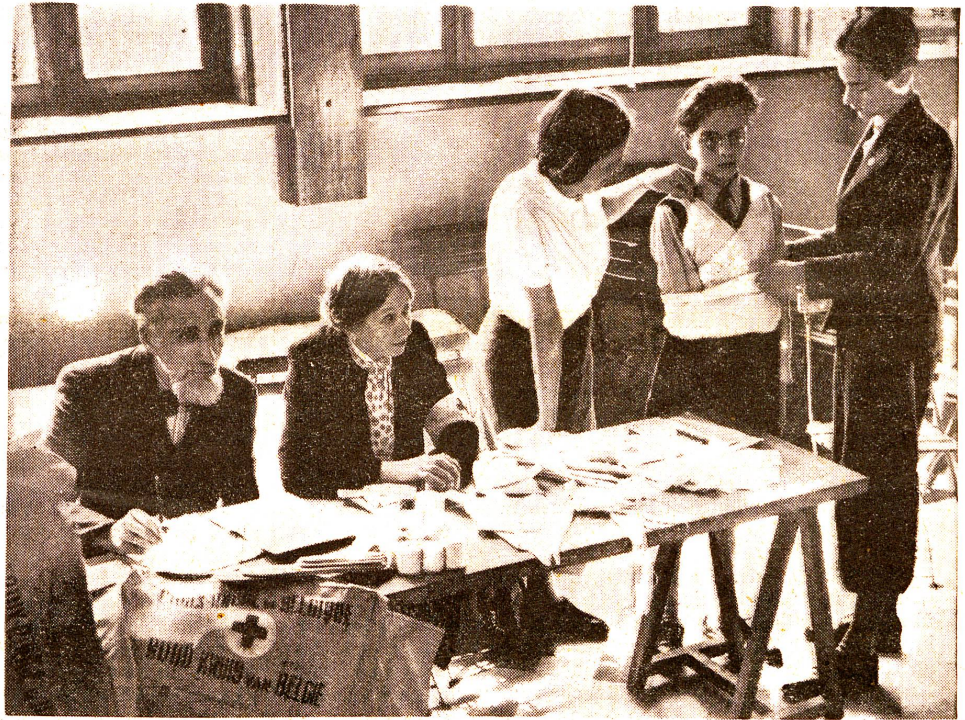
Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e
della Federazione svizzera dei Samaritani.
Organ da la Crusch-Cotschna svizra e
de la Lia svizra dals Samaritans.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizra

Rotkreuzchefarzt - Médecin-chef de la Croix-Rouge - Medico capo della Croce-Rossa

Alles Glück wird durch Arbeit errungen,
Alles Unglück durch Arbeit überwunden,
Mannesspruch.



Belgique

Un jury d'examen pour le brevet de
Junior secouriste.

Belgien

Mitglieder des Jugend-Rotkreuzes ver-
dienen sich das Samariterabzeichen.
(Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge.)

Schweizerisches Rotes Kreuz und notleidende Schwestern

Vor Jahresfrist wurde das Schweizerische Rote Kreuz von einer Abordnung aus Schwesternkreisen ersucht, sich für das Los von mittellosen Krankenschwestern zu interessieren, die infolge Alters oder Krankheit invalid geworden sind und sich in einer eigentlichen Notlage befinden.

Die katholischen Ordensschwestern und die Diakonissinnen finden in ihren Mütterhäusern im Falle von Krankheit und im Alter jederzeit Aufnahme; für sie ist also gesorgt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse für die Schwestern der freien Pflegerinnenschulen; diese stehen kranken oder gealterten Schwestern nicht zur Verfügung. Auch der Krankenpflegebund verfügt über kein sorgendes Mutterhaus. Wohl bestehen fast überall in den Pflegerinnenschulen und im Krankenpflegebund Fonds, deren Zinsen zu Unterstützungen verwendet werden dürfen. Leider handelt es sich hier aber um sehr geringe Erträge, so dass die Hilfe ungenügend bleibt.

Durch eine eingehende Nachforschung in den freien Pflegerinnenschulen und den Sektionen des Krankenpflegebundes suchte

sich das Schweizerische Rote Kreuz über die wirtschaftliche Lage der freien Krankenschwestern zu orientieren; das Ergebnis dieser Nachforschung war interessant und ergab folgende Tatsache:

Nur ein kleiner Teil der Schwestern ist gegen das Alter versichert. Nur ein ganz verschwindend kleiner Teil ist gegen vorzeitige Invalidität infolge Krankheit versichert.

Die hohen Versicherungsprämien bei den verhältnismässig niederen Besoldungsansätzen sind durch die Schwestern allein nur sehr schwierig aufzubringen.

Eine erstaunlich grosse Zahl der Krankenschwestern ist mit Unterstützungspflichten gegenüber Angehörigen belastet.

Die noch junge und gesunde Schwester sieht die Dringlichkeit nicht genügend ein, beizeiten für kranke und alte Tage vorzusorgen. Will sie diese Vorsorge später nachholen, so ist der Prämienansatz inzwischen unerträglich hoch angewachsen.

Gegen diesen Uebelstand vermag nur eine Versicherung gegen vorzeitige Invalidität — vorübergehende und dauernde — und gegen das Alter Abhilfe zu schaffen. Diese Versicherung muss sämtliche Schwestern umfassen, und sie muss obligatorisch sein. Ferner ist es unumgänglich, dass sie von der jungen Krankenschwester sofort nach der Diplomierung abgeschlossen wird.